

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG zum Vorhaben

„Schiffahrtstechnische Ausrüstung des Sornoer Kanals (ÜL 10) zwischen dem
Geierswalder See und dem Sedlitzer See“

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom
19. Februar 2024

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) beantragte mit Schreiben vom 31.08.2023 (PE 01.09.2023) die 14. Planänderung „Schiffahrtstechnische Ausrüstung des Sornoer Kanals (Überleiter (ÜL) 10) zwischen dem Geierswalder See und dem Sedlitzer See“ zum Planfeststellungsbeschluss „Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“ (Gz. 34.1-1-6, 17.12.2004).

Gegenstand des Antrages ist die schiffahrtstechnische Ausstattung des Sornoer Kanals (Überleiter (ÜL) 10/ÜL vom Tagebausee (TS) Koschen zum TS Sedlitz).

Hierfür ist die Errichtung von Anlagen im Sedlitzer See sowie im Sornoer Kanal und in deren Uferbereichen vorgesehen.

- Die baulichen Anlagen umfassen die:
- Wartestelle Sedlitzer See,
- Anlegestelle Fahrgastschiff Sedlitzer See,
- Beschilderung und Markierung der Fahrrinne und
- Sicherung des Kombibauwerkes „Wehr und Brücke“ gegen Schiffsanfahrung.

Der Sornoer Kanal (ÜL 10) befindet sich im Land Brandenburg im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) in der Gemeinde Senftenberg.

Die Schiffbarmachung der Tagebaurestseen ist Bestandteil der planvollen Überführung der bergbaulich geprägten Landschaft zu touristisch nutzbaren Seen. Mit der Flutung der Lausitzer Tagebauseen zwischen Berlin und Dresden entstand in den letzten vier Jahrzehnten die größte künstliche Seenlandschaft Europas. Die Schiffbarmachung der zehn Tagebaurestseen an der sächsisch-brandenburgischen Grenze wurde mit der Inbetriebnahme des Überleiters 12 (Koschener Kanal) im Jahr 2013 begonnen und soll in den folgenden Jahren schrittweise erweitert werden.

Der Zweck des hier beantragten Vorhabens ist die Erreichung der Schiffbarkeit des Sornoer Kanals (Überleiter 10) zwischen dem Geierswalder See und dem Sedlitzer See. Hierfür ist der Überleiter gemäß BinSchStrO zu beschildern und die Fahrrinne zu markieren. Weiterhin sind die bestehenden baulichen Anlagen (Brücke und Wehr) gegen Schiffsanfahrung zu sichern. Auf Grundlage des bestehenden Verkehrskonzeptes ist im Sornoer Kanal die Regulierung des Verkehrs durch einen zeitlichen Richtungsverkehr einzurichten. Für Sportboote, die sich im Kanal nicht begegnen können, ist im Sedlitzer See eine Wartestelle anzulegen. Für eine bessere Vernetzung der touristischen Angebote im Planungsbereich wird die Wartestelle für Sportboote im Sedlitzer See mit einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt kombiniert. Die Anlegestelle dient perspektivisch als Abgrenzung zu einem landseitig dahinter geplanten Wasserwanderrastplatz. Der Wasserwanderrastplatz ist nicht Bestandteil dieser Antragsunterlage.

Mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ist die UVP-Pflicht bei Änderungsverfahren geregelt. Demnach gilt: Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im vorliegenden Fall ist für die schiffahrtstechnische Ausrüstung des Sornoer Kanals (ÜL 10) eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß wurde festgestellt, dass für die oben genannten Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura- 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder zu schützende Objekte betroffen.
- Die Maßnahmen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele noch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im betroffenen Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG.
- Vom Vorhaben sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 2 ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen des LBGR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-218) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 42, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist